

Einleitung

Verwaltungsgeschichte gilt als eher trockenes Gebiet, und über die Stadt im Dritten Reich scheinen wir bereits hinreichend Bescheid zu wissen. Beides trifft allenfalls bedingt zu. Die Stadtverwaltung ist ein schillernder, faszinierender Forschungsgegenstand. Trotz der immensen Zahl an Lokaluntersuchungen zum Nationalsozialismus wird fast durchgehend vernachlässigt, welche Rolle der Verwaltungsbehörde, die unmittelbar mit der Bevölkerung zu tun hat, im Prozess der Machtdurchsetzung und Machtausübung zukam. Die kommunalen Organe werden in Spezialuntersuchungen aus ihrem behördlichen Zusammenhang herausgelöst und nicht als Ganzes betrachtet. Häufig erscheinen sie als ebenso funktionale wie handlungsneutrale Exekutivinstanzen höheren Orts entschiedener Willensakte. Selbst da, wo Fallstudien nach graduellen Abweichungen der örtlichen Umsetzung von zentralen Vorgaben fragen, verfestigen sie das Bild von Kommunalpolitik, die auf die politischen Entwicklungen nur reagieren konnte. So behauptet eine der jüngsten Arbeiten über Münster, eine eigenständige Kommunalpolitik habe es seit 1933 nicht mehr gegeben.¹ Die Stadtverwaltung als Akteur tritt dabei fast völlig aus dem Blickfeld.

Damit ist die erste von drei zentralen Prämissen dieser Untersuchung benannt: Die Stadtverwaltungen waren innerhalb des jeweiligen lokalen Machtgeflechts, das das nationalsozialistische Herrschaftssystem vor Ort ausmachte, ein erstzunehmender und eigenständiger Akteur. Am Beispiel Augsburgs soll der Frage nachgegangen werden, wie die Stadtverwaltung diese Rolle ausfüllte, mit welchen anderen Akteuren sie zusammenwirkte und welche Interessen und Konflikte dabei eine Rolle spielten. Im Kontext der besonderen Verfasstheit der nationalsozialistischen Herrschaft kam dem politischen Status einer Stadt neben den seit jeher bedeutungsvollen Strukturmerkmalen wie Einwohnerzahl oder sozialer Schichtung das größte Gewicht zu. Daher macht es einen Unterschied, ob man etwa die Stuttgarter oder die Bonner Stadtverwaltung betrachtet. Augsburg war Gauhauptstadt und damit Zentrum der regionalen Herrschaftstopographie. Daraus ergaben sich spezielle Handlungsbedingungen und Herrschaftsverhältnisse.

Im spannungsvollen Gegensatz zu dieser neuen Qualität der nationalsozialistischen Herrschaft vor Ort standen Merkmale, die bürokratische Institutionen und ihr Handeln seit der Moderne prägten und selbstverständlich fortwirkten. Dazu gehörten nach der Typologie Max Webers für bürokratische Organisationen Regelgebundenheit der Amtsführung, genau abgegrenzte Kompetenzbereiche, das Prinzip der Amtshierarchie, die Aktenmäßigkeit der Verwaltung, Unpersönlichkeit der Amtsführung und definierte Qualifikationserfordernisse für Stel-

¹ Sabine Mecking, „Immer treu“. Kommunalbeamte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, Essen 2003, S. 131.

leninhaber.² Freilich sollte man mit Blick auf die administrative Praxis diese auf einen Idealtypus hin zugeschnittenen Merkmale nicht zum Dogma erheben, denn vom 19. Jahrhundert bis heute besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen diesem Herrschaftsmodell und der Verwaltungspraxis.³ Im Nationalsozialismus wurde jedes Einzelne dieser Kriterien oft durchlöchert und verbogen, dennoch behielten sie prinzipiell weiterhin Gültigkeit, nicht zuletzt wegen der jedweden Verwaltungsstrukturen eigenen zählebigen Beharrungskraft. Konzeptionell entwickelte der Nationalsozialismus keinen Neuanfang in der Verwaltungspolitik.⁴ Es ist allerdings zu fragen, welchen Regeln die Amtsführung gehorchte, wie und von wem Kompetenzen abgegrenzt wurden und welche Hierarchie als verbindlich anerkannt wurde. Denn faktisch veränderte der nationalsozialistische Herrschaftsanspruch auch die Institutionen und Verfahren der Verwaltung nach dem Primat des Politischen, das heißt letztlich dem Primat der Ideologie.

Ernst Fraenkel hat die daraus erwachsende Zwiespältigkeit des NS-Regimes analytisch als Dichotomie von Normen- und Maßnahmenstaat beschrieben, die mittlerweile als klassisches Forschungsparadigma gelten kann.⁵ Seinen Ansatz hat Michael Wildt jüngst aufgegriffen und weiterentwickelt. Er versteht die Fraenkelschen Kategorien nicht als Beschreibungen fest umgrenzter Bereiche, in denen hier Normenverfasstheit, dort entformalisierte Willkürakte vorherrschten, sondern spricht von „Transformationsbegriffen“. Mit ihnen ließe sich die auf allen Ebenen in Gang gesetzte ordnungspolitische Umwälzung von einer bürgerlichen Gesellschaft hin zu einer rassistischen Volksgemeinschaft beschreiben.⁶ Ein solcher Transformationsbegriff ist der Kern der zweiten grundlegenden Prämisse: Im Bereich der Stadtverwaltung bildete sich eine spezifische administrative Normalität aus. Diese Normalität umfasste nach innen, also in Bezug auf den Dienstbetrieb der Stadtverwaltung, Elemente der herkömmlichen Verwaltung, öffnete sich jedoch zusehends den Zielen und Methoden der nationalsozialistischen Ideologie und Rassenutopie. Dabei verschob sich allmählich der Bezugspunkt für das, was den Beamten als Normalität galt, die Norm nämlich, nach der bestimmte Handlungsmuster sanktioniert und anerkannt wurden. Administrative Normali-

² Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, hg. von Johannes Winkelmann, 5. revidierte Aufl. Tübingen 1976, S. 124–127.

³ Thomas Ellwein, *Über Verwaltungskunst – oder: Grenzen der Verwaltungsführung und der Verwaltungswissenschaft*, in: *Staatwissenschaften und Staatspraxis 1* (1990), S. 89–104, hier S. 92–94, mit explizitem Bezug auf die Kommunalverwaltung S. 102; Alf Lüdtke, *Funktionseliten: Täter, Mit-Täter, Opfer? Zu den Bedingungen des deutschen Faschismus*, in: Ders. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991, S. 559–590, hier S. 582.

⁴ Thomas Ellwein, *Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit. Die jüngere Verwaltungsentwicklung in Deutschland am Beispiel Ostwestfalen-Lippe*, Bd. 2, Opladen 1997, S. 91.

⁵ Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Hamburg 2001 (amerik. Original u.d.T. „*The Dual State*“ New York 1941).

⁶ Michael Wildt, *Die politische Ordnung der Volksgemeinschaft. Ernst Fraenkels „Doppelstaat“ neu betrachtet*. Antrittsvorlesung vor der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover am 24. April 2002, URL (Zugriff am 1. 12. 2003): www.his-online.de/mitarb/wildt/Antrittsvorlesung_M_Wildt.pdf, überarbeitet abgedruckt in: *Mittelweg* 36, 51 (2003), S. 45–61.

tät ist ein dynamisches Konzept und beschreibt, „was geht und was nicht geht, wie weit man also z. B. von der Norm abweichen darf und dabei auf Deckung rechnen kann, mit welcher Kontrolle man rechnen muß und in welchem Maße die Fall erledigung hier oder die Normeinhaltung dort prämiert werden.“ Dazu gehört ebenfalls, dass die Angehörigen einer Behörde ein Erfahrungswissen darüber teilen, „welche Vorschriften unbedingt eingehalten werden müssen, bei welchen Einschränkungen hingenommen werden und welche sich vergessen lassen.“⁷

Die Stadtverwaltung vollzog in diesem Zusammenhang nicht nur den Trend des Wertewandels innerhalb der zusehends nationalsozialistisch formierten Gesellschaft nach. Sie trieb diesen Prozess auch nach Kräften voran.⁸ Nach außen, im Kontakt mit der Bevölkerung, stillten die Kontinuitäten im Verwaltungshandeln deren Sehnsucht nach Normalität, die Detlev Peukert als „tiefste[n] Grund“ des Konsenses zwischen Bevölkerungsmehrheit und NS-Regime herausgestellt hat.⁹ Sowohl dem Gehalt als auch der Funktion nach bildet die „administrative Normalität“ daher den Leitbegriff dieser Untersuchung. Zum einen ist damit die Adaption des Verwaltungshandelns an die Forderungen und Zielsetzungen der NS-Ideologie gemeint. Zum anderen sollen damit die „über die normative Quellenebene der Gesetze allein nicht zu erschließenden Spielregeln der Verwaltung“ eruiert werden.¹⁰

Damit grenzt sich das Konzept der administrativen Normalität gegen Analysen ab, die die NS-Herrschaft ausgehend von den verfassungsrechtlichen Normen der Weimarer Verfassung als „permanenten Ausnahmezustand“¹¹ beschreiben. Misst man die NS-Herrschaft mit den Begriffen und Maßstäben des liberalen Rechtsstaates, so ergibt sich, wenig überraschend, dass der Nationalsozialismus traditionale Elemente „parasitär ausnutzte und zersetzte“.¹² Für den Bereich der Kom-

⁷ Thomas Ellwein, Norm, Normalität und das Anormale: Entwurf einer Problem- und Forschungsskizze, in: Arthur Benz/Wolfgang Seibel (Hg.), Zwischen Kooperation und Korruption. Abweichendes Verhalten in der Verwaltung, Baden-Baden 1992, S. 19–30, hier S. 25 f.

⁸ Die Organisationsforschung hat als generelles Kennzeichen von Organisationen herausgestellt, dass nicht nur formale Regeln die Prozesse innerhalb von Organisationen bestimmen, sondern auch die Art des Prozessablaufs die Organisationsstruktur prägt; Arthur Benz, Normanpassung und Normverletzung im Verwaltungshandeln, in: Ders./Wolfgang Seibel (Hg.), Zwischen Kooperation und Korruption. Abweichendes Verhalten in der Verwaltung, Baden-Baden 1992, S. 31–58, hier S. 40.

⁹ Detlev Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982, S. 89.

¹⁰ Joachim Eibach, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: Ders./Günther Lottes (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft, Göttingen 2002, S. 142–151, hier S. 149.

¹¹ Karl Dietrich Bracher, Stufen der Machtergreifung, in: Ders./Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln/Opladen 1960, S. 31–368, hier S. 82–88. Vgl. dazu Hans Mommsen, Ausnahmezustand als Herrschaftstechnik des NS-Regimes, in: Manfred Funke (Hg.), Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches, Düsseldorf 1978, S. 30–45.

¹² Ders., Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966, S. 18.

munalverwaltung hat dies Horst Matzerath in seinem Standardwerk breit untermauert.¹³ Ohne Zweifel würde eine Lokalstudie über Augsburg mit diesem Blickwinkel ähnliche Ergebnisse zeitigen. Indem die administrative Normalität als Transformationsbegriff aufgefasst wird, soll eine im Kontext eines verwandten Problems geforderte „andere Betrachtungsweise der Verwaltung“¹⁴ erprobt werden. Sie stellt Funktionsmechanismen in den Vordergrund. Auf welche Weise integrierte die nationalsozialistische Führung im Rathaus die Routinen und Strukturen der Stadtverwaltung in ihre Herrschaftspraxis? Welche neuen Elemente bestimmten den Verwaltungsalltag? Welches Gewicht hatten institutionelle Einschnitte im Vergleich zu informellen Veränderungen? Welchen Einfluss hatten äußere Faktoren, Institutionen und Herrschaftsstrukturen auf die Binnenorganisation und den Arbeitsalltag der Stadtverwaltung?

Die so gewonnenen Einblicke in den Mikrokosmos einer Behörde können das oft konstatierte, frappierend reibungslose Funktionieren der Verwaltung unter nationalsozialistischer Herrschaft besser erklären als Ansätze, die allein sachliche oder personelle Kontinuitätslinien und die vielfältigen Pressionsformen der politischen Herrschaftsinstanzen in den Vordergrund stellen. Allerdings ist damit noch nichts über die Bedeutung des Verwaltungshandelns im Zusammenhang der örtlichen Herrschaftsstrukturen gesagt. Für den Bereich der Kommunalverwaltung gilt es, Max Webers Befund wiederzuentdecken, dass Herrschaft im Alltag primär Verwaltung ist.¹⁵ Die Stadtverwaltung hatte Teil an der Ausübung der nationalsozialistischen Herrschaft, allerdings nicht – noch nicht einmal in erster Linie – im Sinne Webers als „Machtmittel allerersten Ranges“¹⁶ in den Händen anderer Instanzen. Vielmehr spielte sie einen eigenständigen Part innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems auf lokaler Ebene. Dies umschreibt die dritte Prämisse: Die örtlichen und regionalen Machtstrukturen bildeten ein ausbalanciertes Geflecht von Herrschaftsbeziehungen und Formen der Herrschaftsausübung. Dieses Geflecht prägte sich erst mit der Zeit voll aus und unterlag Veränderungen, aber im Ganzen war es erstaunlich stabil, es folgte gewissen Regeln und war deshalb berechenbar, kurz: Es gab auf regionaler und lokaler Ebene ein nationalsozialistisches Herrschaftssystem.

Das ist keineswegs selbstverständlich. Dieter Rebentisch lehnt aus der Perspektive der Spitzenebene der Reichsverwaltung den Begriff des Systems für die nationalsozialistische Herrschaft ab, weil er Rationalität, Regelmäßigkeit und Planmäßigkeit voraussetze. Stattdessen spricht er von einem „wahllos oder willkürlich zusammengesetzten Herrschafts-,Gefüge“ oder dem nationalsozialistischen

¹³ Horst Matzerath, *Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung*, Berlin 1970, S. 433–436.

¹⁴ Franz Mögle-Hofacker, *Zur Bedeutung rechtsstaatlicher Traditionen während des Nationalsozialismus am Beispiel württembergischer Kommunalverwaltungen*, in: Bernhard Kirchgässner/Jörg Schadt (Hg.), *Kommunale Selbstverwaltung – Idee und Wirklichkeit*, Sigmaringen 1983, S. 182–196, hier S. 183.

¹⁵ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 126.

¹⁶ Ebd., S. 570.

Macht-,Gebilde“¹⁷. Diese Begriffe erklären jedoch nicht die geplanten und aus Sicht der Verwirklichung bestimmter politischer Ziele zweckmäßigen Gegebenheiten wie etwa die systematische Abschottung der Gemeinden vom Kapitalmarkt und damit ihre fiskalische Entmachtung.¹⁸ Weiter vernachlässigen sie die Rolle der untersten Verwaltungsinstanz als exekutives Bindeglied zwischen Regierung und Bevölkerung. Schließlich, und dies wird in dieser Studie besonders herausgestellt, erfassen sie solche Strukturen nicht, die zwar ein wiederkehrendes, ideologisch folgerichtiges Muster erkennen lassen, aber offensichtlich ohne das planvolle Zutun einer ordnenden Instanz zustande kamen.

Diese Muster, Regeln und Herrschaftsbeziehungen, die zusammengenommen das örtliche Herrschaftssystem ausmachten, werden zunächst exemplarisch beschrieben. Wie sah der Nationalsozialismus in Schwaben und Augsburg aus? Welche Besonderheiten prägten ihn, welche lokalen Traditionen und Strukturen spielten eine Rolle, welche Aspekte des Konglomerats an oft diffusen Inhalten der Ideologie stießen auf Zustimmung? Inwiefern begünstigten oder hemmten solche regionalen Prägungen die Herrschaftsdurchsetzung? Welche Schattierung nahm der Nationalsozialismus dadurch an? Wer waren die entscheidenden Akteure? Welche Beziehungen herrschten unter den Führungspersonen? Welche formalisierten und informellen Spielregeln und Routinen kanalisiert die Machtbeziehungen? Auf dieser Grundlage wird untersucht, welche Rolle der Stadtverwaltung dabei zukam. Dies gilt es auf mehreren Ebenen zu beleuchten: Welchen Platz nahm sie als Institution ein, welche konkreten Funktionen erfüllte sie? Welchen Anteil hatte sie selbst an der Ausgestaltung der schwäbischen bzw. Augsburger Variante des Nationalsozialismus? Und schließlich: Welche Schlüsse lassen sich aus dem konkreten Augsburger Fall auf die Stellung und Rolle der Kommunen für die nationalsozialistische Herrschaft allgemein ziehen? Welche Systemfunktion erfüllten die Gemeinden? Diese Fragen sind die Eckpfeiler des Fragehorizontes dieser Untersuchung.

Ebenso wenig wie die Gesamtheit der Fragen erschöpfend beantwortet werden kann, ist es möglich, alle Tätigkeitsbereiche der Kommunalverwaltung abzudecken. Die Untersuchungsfelder folgen daher den skizzierten Fragestellungen. Zunächst wird die Etablierung der nationalsozialistischen Herrschaft bis zur Einführung der Deutschen Gemeindeordnung geschildert. Bis zu diesem Zeitpunkt traten bereits wesentliche Charakteristika der konkreten Ausprägung nationalsozialistischer Herrschaft in Augsburg und Schwaben zutage; außerdem festigten sich das Netz personeller Beziehungen zwischen den wichtigsten Akteuren. In diesem Kapitel stehen die Muster und Spielregeln nationalsozialistischer Herrschaft im regionalen und lokalen Raum im Vordergrund. Das darauf folgende Kapitel ist auf die Behörde der Stadtverwaltung selbst fokussiert. Organisation und Arbeitsweise der Stadtverwaltung und vor allem das Personal stehen im Zentrum. Der von Ian Kershaw eingeführte Ansatz „dem Führer entgegenarbei-

¹⁷ Dieter Rebentisch, *Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945*, Stuttgart 1989, S. 14.

¹⁸ Diesen Aspekt wird demnächst Katrin Holly am Augsburger Beispiel darstellen.

ten¹⁹ wird modifiziert für den Bereich der Stadtverwaltung angewandt. Unter der Fragestellung „dem Oberbürgermeister entgegenarbeiten?“ wird die Indienstnahme, Mobilisierung und Mitarbeit des städtischen Personals herausgestellt. Außerdem gilt es, die Auswirkungen der „Polykratie“²⁰ auf die Stadtverwaltung aufzuzeigen. Auf der Grundlage des bis dahin gezeichneten Bildes der Stadtverwaltung steht anschließend die Handlungsweise der Behörde in der Friedensperiode der nationalsozialistischen Herrschaft im Vordergrund. Anhand zweier zentraler Tätigkeitsgebiete, der Sozial- und der Baupolitik, soll die Stadtverwaltung als Akteur beschrieben werden. Am Beispiel der Baupolitik lassen sich überdies die besonderen Möglichkeiten und Zwänge offen legen, die aus Augsburgs Rang als Gauhauptstadt erwachsen. Etwas allgemeiner gefasst wird anschließend auf dem Gebiet der städtischen Strukturpolitik das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Stadt und des Reiches beleuchtet. Recht breiten Raum beansprucht danach die Darstellung und Analyse der Stadtverwaltung im Krieg. Ihr kamen zentrale Aufgaben innerhalb der „Heimatfront“ zu. Außerdem veränderten sich die Bedingungen für das Verwaltungshandeln grundlegend. Schließlich wurden die Städte durch den Luftkrieg selbst zum Kriegsschauplatz. Abschließend wird der Zusammenhalt der nationalsozialistischen Funktionsebenen nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft und die Deutungsmuster ihrer jeweiligen Tätigkeit beschrieben.

Es liegt auf der Hand, dass der hier verfolgte Ansatz methodisch der Regionalgeschichte verpflichtet ist, genauer gesagt der so genannten neuen Regionalgeschichte²¹. Dabei wird die Region als konstitutive Einheit verstanden, die Verhaltensweisen, Mentalitäten und Kultur einer bestimmten Gruppe von Menschen über einen längeren Zeitraum prägt. Sie entspricht daher oftmals den Forderungen, die an die Geschichtsschreibung nach der „kulturalistischen Wende“ gestellt werden.²² Es gibt allerdings noch kaum Überlegungen, dieses Konzept auf die kleinräumigere Ortsgeschichte zu übertragen.²³ Die „Mikrogeschichte“²⁴ verfolgt andere Fragestellungen. Methodisch folgt diese Studie über

¹⁹ Ian Kershaw, „Working towards the Führer“. Reflections on the nature of the Hitler dictatorship, in: CEH 2 (1993), S. 103–118; ders., Hitler, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 666 f. Vgl. dazu die Erläuterungen auf S. 139.

²⁰ Vgl. dazu Peter Hüttenberger, Nationalsozialistische Polykratie, in: GG 2 (1976), S. 417–442; Rebutisch, Führerstaat, S. 15 f.; Ulrich von Hehl, Nationalsozialistische Herrschaft, München 1996, S. 60–66.

²¹ Jürgen Reulecke, Von der Landesgeschichte zur Regionalgeschichte, in: Geschichte im Westen 6 (1991), S. 202–208; Detlev Briesen/Jürgen Reulecke, Stand und Fragen einer neueren Regionalgeschichte, in: Informationen zur Raumentwicklung, H. 11, 1993 (Themenheft: „Regionalgeschichte: ein Ansatz zur Erforschung regionaler Identität“), S. I–IV; Celia Applegate, A Europe of Regions: Reflections on the Historiography of Sub-National Places in Modern Times, in: AHR 104 (1999), S. 1157–1182.

²² Ute Daniel, Geschichte schreiben nach der „kulturalistischen Wende“, in: AfS 43 (2003), S. 576–599.

²³ Helmut Walser Smith, Lokalgescichte. Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen eines Genre, in: James Retallack (Hg.), Sachsen in Deutschland. Politik, Kultur und Gesellschaft 1830–1918, Bielefeld 2000, S. 239–252.

²⁴ Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion, Göttingen 1994; Jürgen Schlumbohm (Hg.), Mikrogeschichte – Makroge-

die Augsburger Stadtverwaltung selbstverständlich auch den Bahnen der Verwaltungsgeschichte, und das heißt noch immer in erster Linie der historischen Institutionenanalyse.²⁵ Im Zentrum der Betrachtung stehen die Institutionen, ihr Personal und ihre Handlungsformen. Deshalb nehmen Form und Stil der Stadtverwaltung breiten Raum in der Analyse ein. Ein eigener Abschnitt beschäftigt sich in diesem Kontext mit dem Führungspersonal der Stadtverwaltung. Dies tangiert den dritten methodischen Zugang, nämlich die Prosopografie als Teil der Elitenforschung.²⁶ Gerade für die Zeit des Nationalsozialismus mit extrem personalisierten, quasi-feudalen²⁷ Herrschaftsbeziehungen darf diese Betrachtungsweise besondere Relevanz beanspruchen. Allerdings stützt sich dieser Befund in erster Linie auf die Erforschung der Spitzenebene und ist eng verbunden mit dem Konzept der charismatischen Herrschaft Hitlers.²⁸ Auf die Stadtverwaltung übertragen, stellt sich vor allem die Frage nach der Rolle der „Unter-Eliten“²⁹. Daher werden anhand der Personalakten die Führungskräfte der Stadtverwaltung vom Oberbürgermeister bis hinunter auf die Ebene der Abteilungsleiter eingehend untersucht. Insbesondere die Reichweite der ideologischen Durchdringung des städtischen Personals und seine Mobilisierung für die Durchsetzung nationalsozialistischer Politik wird dabei beachtet. Schließlich gehört zum Katalog methodischer Vorüberlegungen auch der Vergleich. Um die am Augsburger Beispiel gewonnenen Erkenntnisse auf eine allgemeinere Ebene zu heben, wird die reichhaltige Forschungsliteratur auf die genannten Fragestellungen hin inventarisiert. Bevorzugt werden dabei Studien ausgewertet, die sich ebenfalls mit Gauhauptstädten beschäftigen.

Für die Studie über die Augsburger Stadtverwaltung in der NS-Zeit stehen in erster Linie die Quellen des Stadtarchivs zur Verfügung. Die Überlieferung der kommunalen Verwaltungsakten ist für den gesamten Untersuchungszeitraum exzellent. Dies gilt sowohl für die Sach- als auch für die Personalakten. Die Materialfülle wuchs während des Untersuchungszeitraums sogar noch an. So tauchten die Handakten des Kriegswirtschaftsreferenten und die Wochenberichte des

schichte. Komplementär oder inkommensurabel?, Göttingen 1998; Susanna Burghartz, Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, in: Eibach/Lottes (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft, S. 206–218.

²⁵ Rudolf Morsey (Hg.), Verwaltungsgeschichte. Aufgaben, Zielsetzungen, Beispiele. Vorträge und Diskussionsbeiträge der verwaltungsgeschichtlichen Arbeitstagung 1976 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer/Berlin 1977; Werner K. Blessing, Bayerns Verwaltung im 20. Jahrhundert. Bemerkungen zu Leitenden, Forschungsstand und Perspektiven, in: ZBLG 61 (1998), S. 59–95, hier S. 70–86 u. 94.

²⁶ Vgl. Birgit-Katharine Seemann, Das Konzept der „Eliten“. Theorie und Anwendbarkeit in der Geschichtsschreibung, in: Karl Christian Führer/Karen Hagemann/Birthe Kundrus (Hg.), Eliten im Wandel. Gesellschaftliche Führungsschichten im 19. und 20. Jahrhundert. Für Klaus Saul zum 65. Geburtstag, Münster 2004, S. 24–41, hier S. 31.

²⁷ Robert Koehl, Feudal Aspects of National Socialism [1960], in: Henry A. Turner (Hg.), Nazism and the Third Reich, New York 1972, S. 151–174.

²⁸ Ian Kershaw, Hitlers Macht. Das Profil der NS-Herrschaft, München 1992; Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten, München 2003, S. 623–635.

²⁹ Lüdtke, Funktionseleiten, S. 561.

Augsburger Ernährungsamtes auf. Ein besonders glücklicher Umstand gestattete es dem Stadtarchiv, den Privatnachlass des Kriegswirtschaftsreferenten zu erwerben. Darin befindet sich eine eigenhändig unterschriebene Darstellung des Oberbürgermeisters über die Übergabe der Stadt Augsburg aus dem Jahr 1946. Bislang war nur eine neun Jahre später verfasste Version bekannt, der wegen der größeren zeitlichen Distanz ein geringerer Quellenwert beigemessen wurde. Außerdem gibt die in diesem Nachlass überlieferte Korrespondenz des Kriegswirtschaftsreferenten quellenmäßig nur selten fassbare Einblicke in das soziale Netzwerk der nach 1945 entlassenen nationalsozialistischen Funktionseleiten der Stadtverwaltung. Diese rare Quellengattung für die Nachkriegszeit ergänzt wesentlich die im Staatsarchiv in großer Zahl verwahrten Spruchkammerakten des Regierungsbezirks Schwaben.

Dank der dichten Überlieferung des Augsburger Stadtarchivs können Lücken geschlossen werden, die kriegsbedingte Verluste in die Bestände der Partei- und Regierungsakten rissen. Sowohl die Akten der Gau- und Kreisleitung Schwabens als auch der Bezirksregierung von Schwaben und Neuburg sind nur noch als Splitterüberlieferung im Augsburger Staatsarchiv vorhanden. Ähnliches gilt für die nächsthöhere Ebene der Kommunalaufsicht, die im Münchener Hauptstaatsarchiv verwahrt wird. Während die innerdienstlichen Vorgänge dieser Ämter und Behörden nur im Einzelfall rekonstruierbar sind, hat sich ihre Interaktion mit der Stadtverwaltung in den Akten des Stadtarchivs breit niedergeschlagen. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Quellen eine hervorragende Grundlage abgeben, um die Stadtverwaltung Augsburgs zu untersuchen. Allerdings kann die Quellenlage zu einer perspektivischen Verengung auf die Sichtweise der Augsburger Kommunalbehörde verführen. Daher kommt dem Vergleich mit anderen Städten eine herausgehobene Bedeutung zu. Im Bundesarchiv Berlin bietet die Aktenüberlieferung des Reichsinnenministeriums, des Deutschen Gemeindetages und der Reichskanzlei dafür die wichtigste Quellengrundlage. Zusätzlich werden als gedruckte Quellen die Verwaltungsberichte anderer Städte herangezogen, die bislang systematisch noch fast nie verwendet worden sind.³⁰ Zwei eingrenzende Kriterien bestimmten die Auswahl: Zum einen handelt es sich um Gauhauptstädte bzw. in drei Fällen um Städte, die ein wirtschaftliches und administratives Zentrum in ihrem Gau bildeten und deshalb einen ähnlich hohen politischen Prestigewert besaßen. Zum anderen werden nur Großstädte berücksichtigt, um ähnlich professionalisierte, ausdifferenzierte und spezialisierte Verwaltungsstrukturen miteinander zu vergleichen.³¹ Der Informationswert der Berichte variiert ganz erheblich. Zusammengenommen bieten sie jedoch einen wertvollen Quellenfundus, da sie in hohem Maße verwaltungsorganisatorischen Sichtweisen folgen.

³⁰ Einzige Ausnahme: Karl Christian Führer, *Mieter, Hausbesitzer, Staat und Wohnungsmarkt. Wohnungsmangel und Wohnungszwangswirtschaft in Deutschland 1914–1960*, Stuttgart 1995.

³¹ Es handelt sich um die Städte Aachen, Altona, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Halle, Kassel, Köln, Ludwigshafen, Mannheim, Münster, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart und Würzburg.

Diese Perspektive kommt in der reichhaltigen Forschungsliteratur nur am Rande vor. Die Lokal- und Regionalgeschichte hat sich zu einem mittlerweile unüberschaubar angewachsenen Tätigkeitsfeld der Forschung zum Nationalsozialismus entwickelt.³² Ausgehend von den bis heute fruchtbaren Untersuchungen von Horst Matzerath³³ hat sich die Auffassung verfestigt, dass die Gemeindeverwaltung unter dem Druck von Staatszentrismus und Herrschaftsanspruch der Partei und ihrer zahlreichen Nebenstellen einem fortschreitenden Substanzverlust unterworfen war. Hier wirkten Untersuchungen im Gefolge der fundamentalen Arbeit Martin Broszats³⁴ über die Herrschaftsstrukturen des Dritten Reiches fort, die den Dualismus von Staat und Partei in den Vordergrund stellten.³⁵ Zugespißt formuliert, betrachteten alle diese Arbeiten die Verwaltung als Teil eines großen Kampfes „Verwaltung contra Menschenführung“.³⁶ Dabei konzentrierten sie sich in erster Linie auf die obersten Ebenen der nationalsozialistischen Herrschaft. Auch den neueren Werken von Dieter Rebentisch, Norbert Frei und Jane Caplan³⁷ eignet eine „ausgesprochene Reichs- und Hitler-Zentrik“³⁸.

Dass die Gemeinden nicht als Teilhaber der nationalsozialistischen Herrschaft und damit als Akteure des Unrechtsregimes wahrgenommen wurden, geht möglicherweise auch darauf zurück, dass der Hauptherausgeber und Mitverfasser des großen und verdienstvollen Handbuchs über die deutsche Verwaltungsgeschichte während der NS-Zeit eine leitende Stellung im gleichgeschalteten Deutschen Ge-

³² Stand und Ertrag der Forschung erfasst systematisch Andreas Wirsching, Nationalsozialismus in der Region. Tendenzen der Forschung und methodische Probleme, in: Horst Möller/Andreas Wirsching/Walter Ziegler (Hg.), Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996, S. 25–46; ergänzend Michael Schneider, Nationalsozialismus und Region, in: AfS 40 (2000), S. 423–437; die jüngste Bilanz stammt von Claus-Christian W. Szejnmann, Verwässerung oder Systemstabilisierung? Der Nationalsozialismus in Regionen des Deutschen Reiches, in: NPL 68 (2003), S. 208–250.

³³ Matzerath, Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung; ders., Nationalsozialistische Kommunalpolitik: Anspruch und Realität, in: Die Alte Stadt 5 (1978), S. 1–22; ders., Kommunale Selbstverwaltung im Zweiten Weltkrieg, in: Klaus Möltgen (Hg.), Kriegswirtschaft und öffentliche Verwaltung im Ruhrgebiet 1939–1945, Dortmund 1991, S. 35–50.

³⁴ Martin Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1961.

³⁵ Peter Diehl-Thiele, Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung, München 1969; Jochen Klenner, Verhältnis von Partei und Staat 1933–1945, dargestellt am Beispiel Bayerns, München 1974; Ortwin Domröse, Der NS-Staat in Bayern von der Machtergreifung bis zum Röhm-Putsch, München 1977.

³⁶ Dieter Rebentisch/Karl Teppe (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986.

³⁷ Rebentisch, Führerstaat; Norbert Frei, Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, München 1987; Jane Caplan, Government without Administration. State and Civil Service in Weimar and Nazi Germany, Oxford 1988.

³⁸ Ulrich von Hehl, Nationalsozialismus und Region. Bedeutung und Probleme einer regionalen und lokalen Erforschung des dritten Reiches, in: ZBLG 56 (1993), S. 111–129, hier S. 113.

meindetag innehatte.³⁹ Es liegt aber auch daran, dass alle diese Studien die Verfassungswirklichkeit hinter die normative Seite der Verwaltung zurückstellen.⁴⁰ Sie betrachten die Verwaltung sozusagen von oben nach unten. Dies gilt zum Teil auch für Untersuchungen, bei denen Erkenntnisse über die Verwaltung nur als „Nebenprodukt“ anfallen, etwa zu zentralen Problemen der Kommunal- und Beamtengesetzgebung.⁴¹ Dagegen zeigt die fundierte Studie von Claudia Roth über die bayerischen Kreisleiter, wie sehr die Verwaltungsgeschichte von Ansätzen profitieren kann, die gar nicht in erster Linie nach administrativen Strukturen fragen.⁴² Obwohl die Sphäre der behördlichen Apparate nach wie vor zu den Forschungsfeldern mit Nachholbedarf zählt⁴³, haben sich die so gewonnenen Erkenntnisse mittlerweile erheblich verdichtet, wenn auch „beiläufig“ und „auf eher zufällige Weise“⁴⁴. Die Summe für die Verwaltung des nationalsozialistischen Staates auf allen Ebenen hat zuletzt Michael Ruck in souveräner Manier gezogen.⁴⁵

Nachdem bereits in den Achtzigerjahren zahlreiche Studien das Bild der Verwaltung auf regionaler Ebene schärfen, erhielt dieser Trend seit Mitte der Neunzigerjahre nochmals einen Schub. Die Fülle der seither erschienenen Sammelbände legt von einem wahren Boom des regionalgeschichtlichen Ansatzes innerhalb der Erforschung des Nationalsozialismus Zeugnis ab.⁴⁶ Demgegenüber

³⁹ Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg Christoph von Unruh (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 4: Das Reich als Republik und im Nationalsozialismus, Stuttgart 1985. Das dort gezeichnete Bild des DGT eines rein fachlichen Interessenverbandes, der den Gemeinden zäh im Kampf gegen Usurpationsversuche von Seiten der Partei beigegeben habe, übernimmt Matzerath über weite Stellen, Matzerath, *Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung*, S. 166–224. Eine Revision dieser Darstellung nimmt Wolf Gruner vor, Gruner, *Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden 1933–1942. Zur antijüdischen Politik der Städte, des Deutschen Gemeindetages und des Reichsinnenministeriums*, in: *ZfG* 45 (1997), S. 597–616; ders., *Der Deutsche Gemeindetag und die Koordinierung antijüdischer Kommunalpolitik. Zum Marktverbot für jüdische Händler und zur „Verwertung“ jüdischen Eigentums*, in: *Archiv für Kommunalwissenschaften* 37 (1998), S. 261–29.

⁴⁰ Ein Beispiel par excellence für diese Betrachtungsweise ist die juristische Dissertation von Uwe Bachnick, *Die Verfassungsreformvorstellungen im nationalsozialistischen Deutschland und ihre Verwirklichung*, Berlin 1995.

⁴¹ Peter Löw, *Kommunalgesetzgebung im NS-Staat am Beispiel der Deutschen Gemeindeordnung 1935*, Baden-Baden 1991; Sigrun Mühl-Benninghaus, *Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der einschlägigen Beamtengesetze*, Düsseldorf 1996.

⁴² Claudia Roth, *Parteikreis und Kreisleiter der NSDAP unter besonderer Berücksichtigung Bayerns*, München 1997.

⁴³ Dies haben zuletzt Wolf Gruner und Armin Nolzen betont, Wolf Gruner/Armin Nolzen, Editorial, in: *BGNS* 17 (2001), S. 7–15, hier S. 7.

⁴⁴ Blessing, *Bayerns Verwaltung*, S. 90.

⁴⁵ Michael Ruck, *Die deutsche Verwaltung im totalitären Führerstaat 1933–1945*, in: *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte* 10 (1998), S. 1–48.

⁴⁶ Detlev Heiden/Gunther Mai (Hg.), *Nationalsozialismus in Thüringen*, Weimar 1995; Möller/Wirsching/Ziegler (Hg.), *Nationalsozialismus in der Region*; Marlis Buchholz/Claus Füllberg-Stolberg/Hans Dieter Schmid (Hg.), *Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag*, Bielefeld 1996; Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hg.), *Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im „Dritten Reich“*,

bilden Lokalstudien mit verwaltungshistorischem Ertrag bis heute eher die Ausnahme.⁴⁷ Vielfach konzentrierte sich das Interesse solcher Arbeiten auf die „großen“ Fragestellungen wie Machtergreifung, Judenverfolgung und Widerstand. Die vorliegenden Forschungen zu Augsburg stehen exemplarisch für diese Richtung.⁴⁸ Noch immer liegt den meisten Lokalstudien darüber hinaus die analytische Matrix des Gegensatzes von Partei und Staat zugrunde. Die Polykratie-These hat überdies dafür gesorgt, dass Regellosigkeit und Unübersichtlichkeit sattsam dokumentiert, die Frage nach ordnenden Strukturen hingegen ausgeblendet wurde. Aber auch weil Kompetenzstreitigkeiten eher aktenkundig werden als unspektakuläre Kooperation, schlagen sie sich in den Darstellungen überproportional nieder.

Neuere Überlegungen verändern hingegen diese Perspektive. Die Konflikte selbst unterliegen einer Neubewertung. Oftmals ging es um Geld und Prestige, während in der „Sache“ schnell Einigkeit erzielt werden konnte.⁴⁹ Andererseits bekommt das monolithische Axiom, die Kommunen seien in erster Linie zu

Hamburg 1997; Henrik Bispinck/Damian van Melis/Andreas Wagner (Hg.), Nationalsozialismus in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2001; Clemens Vollnhals (Hg.), Sachsen in der NS-Zeit, Leipzig 2002; Michael Ruck/Karl-Heinrich Pohl (Hg.), Regionen im Nationalsozialismus, Bielefeld 2003; Hermann Rumschötel/Walter Ziegler (Hg.), Staat und Gaue in der NS-Zeit. Bayern 1933–1945, München 2004; Andreas Wirsching (Hg.), Nationalsozialismus in Bayerisch-Schwaben. Herrschaft – Verwaltung – Kultur, Ostfildern 2004.

⁴⁷ Genannt seien Wolfram Hilpert, Nationalsozialismus und (Stadt)Verwaltung Köln. Der Einfluß des Nationalsozialismus auf die kommunale Selbstverwaltung in den Vorkriegsjahren des Dritten Reiches, in: Jahrbuch des Kölnischen Kirchenvereins 60 (1989), S. 241–284; Benigna Schönhagen, Tübingen unterm Hakenkreuz. Eine Universitätsstadt in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1991; Karl-Heinz Metzger u. a., Kommunalverwaltung unterm Hakenkreuz. Berlin-Wilmersdorf 1933–1945, Berlin 1992; Elmar Gasten, Aachen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft 1933–1944, Frankfurt a.M. 1993; Winfried Becker (Hg.), Passau in der Zeit des Nationalsozialismus. Ausgewählte Fallstudien, Passau 1999.

⁴⁸ Karl Filser, Augsburgs Weg in das „Dritte Reich“, in: Josef Becker (Hg.), 1933 – Fünfzig Jahre danach. Die nationalsozialistische Machtergreifung in historischer Perspektive, München 1982, S. 195–215; Gerhard Hetzer, Die Industriestadt Augsburg. Eine Sozialgeschichte der Arbeiteropposition, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich/Anton Grossmann (Hg.), Bayern in der NS-Zeit, Bd. III: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil B, München/Wien 1981, S. 1–234; ders., Kulturkampf in Augsburg 1933–1945. Konflikte zwischen Staat, Einheitspartei und christlichen Kirchen, dargestellt am Beispiel einer deutschen Stadt, Augsburg 1982; Peter Sobczyk, Partei, Industrie und Arbeiterschaft in Augsburg 1933–1945, Diss. Augsburg 1983. Vgl. auch den Überblick von Karl Filser/Peter Sobczyk, Augsburg im Dritten Reich, in: Gunther Gottlieb u. a. (Hg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Augsburg ²1985, S. 614–637. In diesen Zusammenhang gehört auch die Arbeit Gernot Römers über „Die Austreibung der Juden aus Schwaben. Schicksale nach 1933 in Berichten, Dokumenten, Zahlen und Bildern“, Augsburg 1987, die heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen jedoch ebenso wenig genügt wie die älteren Studien von Edward N. Peterson und Wolfgang Domarus, Edward N. Peterson, *The Limits of Hitler's Power*, Princeton (N.J.) 1969; Wolfgang Domarus, Nationalsozialismus, Krieg und Bevölkerung. Untersuchungen zu Lage, Volkstimmung und Struktur in Augsburg während des Dritten Reiches, München 1977.

⁴⁹ Julia Paulus, Kommunale Wohlfahrtspolitik in Leipzig 1930 bis 1945. Autoritäres Krisenmanagement zwischen Selbstbehauptung und Vereinnahmung, Köln u. a. 1998, S. 258 f.

Objekten im Macht- und Ränkespiel übermächtiger polykratischer Akteure degradiert worden, Risse. Mehr und mehr rückt die Zusammenarbeit zwischen Partei, Verwaltung und anderen lokalen Macht- und Interessengruppen in den Blick.⁵⁰ Konsensbereitschaft und funktionale Zusammenarbeit waren weitaus alltäglicher als zermürende Grabenkämpfe.⁵¹ Solche Zweckbündnisse richteten sich zuweilen gegen Berliner Zentralisierungsbestrebungen, sie stabilisierten à la longue das gesamte Herrschaftsgefüge in nicht unbeträchtlichem Maße.⁵² Nicht selten wird dabei deutlich, dass die Akteure der unteren Ebene sich einer ungeheuren Regelungsmanie übergeordneter Behörden ausgesetzt sahen. Weil der buchstabengetreue Vollzug dieser oftmals widersprüchlichen und wenig praxistauglichen Vorschriften tatsächlich kaum möglich war, eröffneten sich Handlungsspielräume, die die Lokalverwaltung nutzte, um zu funktionalen Lösungen zu gelangen.⁵³

Derartige oftmals sehr erhellende Untersuchungen beschränken sich jedoch zumeist auf ein lokales oder regionales soziales Geflecht.⁵⁴ Vergleichende Ansätze sind selten.⁵⁵ Zu dieser örtlichen Fragmentierung tritt noch eine sachliche. Dabei

⁵⁰ Helmut Halter, *Stadt unterm Hakenkreuz. Kommunalpolitik in Regensburg*, Regensburg 1994; Karl Heinz Roth, *Ökonomie und politische Macht: Die „Firma Hamburg“ 1930–1945*, in: Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hg.), *Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im „Dritten Reich“*, Hamburg 1997, S. 15–176.

⁵¹ Hubert Roser, *NS-Kommunalpolitik und regionale Verwaltung im Konflikt. Kommunen und Landkreise in Baden und Württemberg 1933–1939*, Diss. Mannheim 1996; Armin Nolzen, *Funktionäre in einer faschistischen Partei. Die Kreisleiter der NSDAP, 1932/33 bis 1944/45*, in: Till Kössler/Helke Stadtland (Hg.), *Vom Funktionieren der Funktionäre. Politische Interessenvertretung und gesellschaftliche Integration in Deutschland nach 1933*, Essen 2004, S. 37–75, hier S. 64 f.

⁵² Michael Ruck, *Zentralismus und Regionalgewalten im Herrschaftsgefüge des NS-Staates*, in: Möller/Wirsching/Ziegler (Hg.), *Nationalsozialismus in der Region*, S. 99–122.

⁵³ Andreas Häusler, *Ausländereinsatz. Zwangsarbeit für die Münchner Kriegswirtschaft 1939–1945*, München 1996, S. 422 f.

⁵⁴ Besonders gut erforscht in dieser Hinsicht ist der Südwesten: Cornelia Rauh-Kühne/Michael Ruck (Hg.), *Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie. Baden und Württemberg 1930–1952*, München 1993; Michael Kießner/Joachim Scholtyseck (Hg.), *Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg*, Konstanz 1997; Christine Arbogast, *Herrschaftsinstanzen der württembergischen NSDAP. Funktion, Sozialprofil und Lebenswege einer regionalen NS-Elite*, München 1998; siehe aber jetzt auch Wolfgang Stelbrink, *Die Kreisleiter der NSDAP in Westfalen und Lippe. Versuch einer Kollektivbiographie mit biographischem Anhang*, Münster 2003; Beate Dorfey, „Goldfasane“ oder Hoheitsträger der Kreise? Die Kreisleiter im Gau Koblenz-Trier, in: *JWL 29* (2003), S. 297–424.

⁵⁵ Genannt seien Johann Paul, *Wie überall im Reich war auch in...? Ein Vergleich stadtgeschichtlicher Darstellungen über Stuttgart, Leverkusen und Düsseldorf in der NS-Zeit*, in: *Die Alte Stadt 19* (1992), S. 75–84; Hans-Dieter Schmid (Hg.), *Zwei Städte unter dem Hakenkreuz. Widerstand und Verweigerung in Hannover und Leipzig 1933–1945*, Leipzig 1994; Detlef Schmichen-Ackermann (Hg.), *Anpassung, Widerstand, Verweigerung. Soziale Milieus, Politische Kultur und der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Deutschland im regionalen Vergleich*, Berlin 1997 sowie Wolfgang Seibel, *Staatsstruktur und Massenmord. Was kann eine historisch-vergleichende Institutionenanalyse zur Erforschung des Holocaust beitragen?*, in: *GG 24* (1998), S. 539–569; für die Endjahre der Weimarer Republik Lothar Weiß, *Rheinische Großstädte während der Weltwirtschaftskrise (1929–1933). Kommunale Finanz- und Sozialpolitik im Vergleich*, Köln u. a. 1999.

reproduziert die Lokalforschung die Ausdifferenzierung der NS-Forschung in Teildisziplinen, die ihrerseits einen kaum mehr überschaubaren Umfang erreichen. Aus der Vielzahl von Studien ragen einige heraus, von denen Impulse für den größeren Fragehorizont der Kommunalverwaltung ausgehen. Dies gilt etwa für die Bereiche der Zwangsarbeit⁵⁶, der Wohnungspolitik⁵⁷, der Gesundheitsämter⁵⁸, der Sozialpolitik⁵⁹ sowie der Verfolgung von Juden und „Asozialen“.⁶⁰ Allerdings haben diese Spezialstudien noch kaum Eingang in die allgemeiner gehaltenen Untersuchungen zur Kommunalpolitik gefunden. Während die Detailkenntnisse sich lawinenartig vermehren, verlieren Gesamtbetrachtungen an Kontur. In besonderem Maße gilt dieser Befund für das nationalsozialistische Herrschaftssystem. Nach Rebentischs Werk über „Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg“ ist keine substantielle Makroanalyse der Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen mehr erschienen. Die Systemfunktion der Gemeinden ist zwar von Wilhelm Ribhegge thematisiert, aber nur andeutungsweise erhellt worden.⁶¹ Daher ist die im neuesten Sammelband zum Thema Stadtgeschichte im Dritten Reich erhobene Forderung berechtigt, „die Rolle der Stadtverwaltungen im Dritten Reich einer grundsätzlichen Neubewertung zu unterziehen.“⁶²

Erst neueste Arbeiten wagen sich, zum Teil mit originellen und interdisziplinären Konzepten, wieder an die Frage heran, wie denn das Dritte Reich trotz Polykratie funktioniert hat.⁶³ Dass den „rationalen Elemente[n] nationalsozialistischer

⁵⁶ Häusler, Ausländereinsatz; Clemens von Looz-Corswarem (Hg.), Zwangsarbeit in Düsseldorf. „Ausländereinsatz“ während des Zweiten Weltkriegs in einer rheinischen Großstadt, Essen 2002.

⁵⁷ Ulrike Haerendel, Kommunale Wohnungspolitik im Dritten Reich. Siedlungsideologie, Kleinhausbau und „Wohnraumarisierung“ am Beispiel Münchens, München 1999.

⁵⁸ Johannes Vossen, Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900–1950, Essen 2001.

⁵⁹ Evelyn Glensk/Christiane Rothmaler (Hg.), Kehrseiten der Wohlfahrt. Die Hamburger Fürsorge auf ihrem Weg von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus, Hamburg 1992; Uwe Lohalm, Wohlfahrtspolitik und Modernisierung. Bürokratisierung, Professionalisierung und Funktionsausweitung der Hamburger Fürsorgebehörde im Nationalsozialismus, in: Frank Bajohr (Hg.), Norddeutschland im Nationalsozialismus, Hamburg 1993, S. 387–413; Claudia Brunner, Arbeitslosigkeit im NS-Staat. Das Beispiel München, Pfaffenweiler 1994; Paulus, Kommunale Wohlfahrtspolitik.

⁶⁰ Wolf Gruner, Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen. Zur wechselseitigen Dynamisierung von zentraler und lokaler Politik 1933–1941, in: VfZ 48 (2000), S. 75–126; ders., Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkungen lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933–1942), München 2002; Monica Kingreen, Raubzüge einer Stadtverwaltung. Frankfurt am Main und die Aneignung „jüdischen Besitzes“, in: BGNS 17 (2001), S. 17–50; Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

⁶¹ Wilhelm Ribhegge, Die Systemfunktion der Gemeinden. Zur deutschen Kommunalgeschichte seit 1918, in: Rainer Frei (Hg.), Kommunale Demokratie. Beiträge für die Praxis der kommunalen Verwaltung, Bonn/Bad Godesberg 1976, S. 28–65.

⁶² Sabine Mecking/Andreas Wirsching, Stadtverwaltung als Systemstabilisierung? Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume kommunaler Herrschaft im Nationalsozialismus, in: Dies. (Hg.), Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn u. a. 2005, S. 1–19, hier S. 12.

⁶³ Martin Moll, Der Sturz der alten Kämpfer. Ein neuer Zugang zur Herrschaftsanalyse des NS-Regimes, in: Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft 5 (1992), S. 1–52.; ders.,

Herrschaft“⁶⁴ neuerdings vermehrt Aufmerksamkeit gewidmet wird, weist darauf hin, dass der Nationalsozialismus immer mehr zu einem „normalen“ Gegenstand der Geschichtswissenschaft wird.⁶⁵ Im Sinne einer „wohlverstandenen Historisierung“ des NS-Staates forderte Michael Ruck in diesem Zusammenhang jüngst dazu auf, „dessen Organisationsprinzipien und -strukturen darauf zu befragen, ob ihnen womöglich doch eine spezifische Funktionalität eignete.“⁶⁶ Diese Studie möchte diese Frage aufgreifen und erweitern, indem sie zu erklären versucht, wie und von wem der Staat Hitlers auf seiner untersten Ebene seine Antriebsenergien bezog.

Steuerungselemente im „Ämterchaos“? Die Tagungen der Reichs- und Gauleiter der NSDAP, in: VfZ 49 (2001), S. 215–273; Ludolf Herbst, Entkoppelte Gewalt – Zur chaostheoretischen Interpretation des NS-Herrschaftssystems, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 28 (1999), S. 117–158; Michael von Prollius, Das Wirtschaftssystem der Nationalsozialisten 1933–1939. Steuerung durch emergente Organisation und Politische Prozesse, Paderborn 2003.

⁶⁴ Moll, Steuerungselemente, S. 216.

⁶⁵ Zur Debatte über den wissenschaftlichen Umgang mit der Epoche des Nationalsozialismus, die Broszat mit seinem 1985 erschienenen Aufsatz „Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus“ auslöste, vgl. zusammenfassend Ian Kershaw, Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick, Reinbek ³1999, S. 329–355; Klaus Hildebrand, Das Dritte Reich, München ⁶2003, S. 309–325.

⁶⁶ Ruck, Verwaltung, S. 2.